

Präsident der Bürgerschaft
Herrn Peter Paul

Im Hause

Präsident der Bürgerschaft
Eing.-Datum: 1.6.17 Nr. 029177/6
 Kopie vom Präs. an: *Friedrich (EBS) z. K. 1.6.17*
TO Bü 06.7.2017 ad. 2. 8.6.17
 Kenntnisnahme und Verbleib Stellungnahme
 Entscheidung/Beantwortung in Zuständigkeit der Deputierten Kopie Antwortschreiben an Präs.
 Rücksprache Termin:
 Ablage *bei A 17*
- 7. JUNI 2017 -
Datum/Unterschrift *P. Paul*

Kontakt Dr.-Ing Alexander Badrow

Durchwahl 03831 / 252 101
Telefax 252 52 273

E-Mail
Seite 1 von 3
Datum

31. MAI 2017

Ausübung des Widerspruchsrechtes des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017- VI-04-0614 vom 18.05.2017

Sehr geehrter Herr Paul,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Bürgerschaft,

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widerspreche ich dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017 VI-04-0614 vom 18.05.2017, da der Beschluss sich als rechtswidrig erweist.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er das Recht verletzt. Das ist hier der Fall.

Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 18.05.2017 auf Antrag von Herrn Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mehrheitlich beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgersatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und /oder zu benennen.“

Da der Antrag keine Deckungsquelle benannt hat, ist der vorgenannte Beschluss bereits formell rechtswidrig zustande gekommen. Denn gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ist ein Antrag, der Mehraufwendungen nach sich zieht, nur dann zur Abstimmung zuzulassen, wenn er bestimmt, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; hierbei ist der Teilhaushalt zu benennen. Diese

Bestimmung gilt sowohl für die Haushaltsberatungen als auch für Anträge, die nicht auf das laufende Haushaltsjahr Bezug nehmen (Gentner in Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung § 31 Rn. 6).

Zwar kann es sein, dass die tatsächlichen Kosten derzeit noch nicht genau bezifferbar sind. Einerseits erscheinen die 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte recht hoch angesetzt. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass noch weitere finanzielle Belastungen für den Haushalt entstehen, nämlich dann, wenn die im Antrag genannte Alternative einschlägig sein sollte, dass für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens der Ehrenamtskarte zusätzliche Personalstellen (ggf. auch anteilig) geschaffen werden müssen. Da man sich somit mit den entstehenden Mehraufwendungen noch gar nicht abschließend auseinandersetzen konnte, hätte darüber zu diesem Zeitpunkt auch keine Entscheidung getroffen und der Antrag daher nicht zur Abstimmung kommen dürfen.

Zudem würde die Hansestadt Stralsund mit dem Beschluss gegen die Selbstverpflichtung aus der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 mit dem Ministerium für Inneres und Sport verstoßen. In § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung heißt es:

„Die Stadt wird keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes für Maßnahmen zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 nicht gefährdet wird.“

Ein rechtmäßiger Bürgerschaftsbeschluss zur Einführung einer Ehrenamtskarte setzt demnach Folgendes voraus:

Amt 40 als für die Ehrenbürgerrechtssatzung zuständiges Fachamt wird zunächst prüfen, mit welchen Kosten insgesamt zu rechnen ist und diese möglichst genau beziffern.

Sodann muss das Gespräch mit der Kämmerei darüber geführt werden, ob und ggf. welche haushaltsrechtliche Einordnung dieser Summe in Betracht kommt. Sofern dafür Kürzungen bei anderen Haushaltsansätzen vorgenommen werden müssen, sollte dies ebenfalls dargestellt werden, so dass die Bürgerschaft sich mit den finanziellen Folgen eines erneuten Antrages konkret auseinandersetzen kann.

Des Weiteren müsste von der Kämmerei dargelegt werden, dass das Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 durch die Finanzierung der Ehrenamtskarte nicht gefährdet werden würde.

Damit müsste dann beim Land die Zustimmung zur Aufnahme der Ausgaben für die Ehrenamtskarte in den Haushalt als Ausnahme im Sinne von § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 beantragt werden. Ein solcher Antrag erscheint nicht aussichtslos, da das Land ja wiederholt den hohen Stellenwert des Ehrenamtes hervorgehoben, besondere Wertschätzung für Ehrenamtler propagiert hat und selbst eine Ehrenamtsstiftung betreibt.

Erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch das Land könnte die *Änderung der Ehrenbürgerschaft beschlossen und vorgenommen werden, was nur in der Form einer Änderungssatzung erfolgen könnte.*

Ich weise darauf hin, dass diesem Widerspruch aufschiebende Wirkung nach § 33 Abs. 1 Satz 4 KV M-V zukommt. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V muss die Bürgerschaft über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Um sowohl dem erklärten Anliegen von Herrn Hofmann zu entsprechen, den ersten Schritt im Hinblick auf die Entwicklung einer Ehrenamtskarte zu tun, als auch dafür Sorge zu tragen, dass die oben dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden und nur, wenn diese erfüllt sind, eine endgültige Entscheidung über die Einführung einer Ehrenamtskarte getroffen wird, empfehle ich, sinngemäß folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einführung einer Ehrenamtskarte zu prüfen und der Bürgerschaft zu gegebener Zeit entsprechende Entscheidungsvorlagen vorzulegen.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. -Ing. Alexander Badrow

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Sitzungsdienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.11

Ehrenamtskarte

Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender

Vorlage: AN 0051/2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und / oder zu benennen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0614

Datum: 18.05.2017

Im Auftrag


Kuhn



**Auszug aus der Niederschrift
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 18.05.2017**

Zu TOP : 9.11

Ehrenamtskarte

Einreicher: Maik Hofmann als Ausschussvorsitzender

Vorlage: AN 0051/2017

Herr Hofmann begründet den Antrag als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport ausführlich. Er erläutert die Entstehung des Antrages und wirbt für dessen Umsetzung zur Würdigung des Ehrenamtes. Die Einführung der Ehrenamtskarte solle ein erster Schritt sein, um auch die Verwaltung mit einzubinden und mögliche Ressourcen zu erschließen. Er kritisiert den langjährigen Prozess und sehe auch in dem Änderungsantrag eine Verzögerungstaktik. Dieser könne einen Zusatz darstellen, den eigentlichen Antrag aber nicht ersetzen.

Frau Lewing begründet den Änderungsantrag. Sie sehe kaum Ergebnisse und Inhalte, die der Ausschuss zur Thematik erarbeitet hätte. Es sei besser, das Land in die Verantwortung zu nehmen.

Herr Hofmann konkretisiert, dass zunächst das Grundgerüst geschaffen werden müsse, um anschließend mit Hilfe der Verwaltung weiter an den Inhalten zu arbeiten. Die Bereitschaft von Partnern wäre da. Der Ehrenamtler solle nicht nur einmal im Jahr geehrt werden, sondern solle dauerhaft durch die Nutzung der Ehrenamtskarte eine Wertschätzung erfahren.

Herr Laack findet die Ehrenamtskarte lächerlich.

Herr Suhr stellt fest, dass dies nur ein kleiner Schritt sei, er dennoch dem Antrag des Ausschussvorsitzenden zustimme.

Herr Dr. Zabel kritisiert die Arbeit des Ausschusses. Er meint, dass man die Umsetzung nicht auf die Verwaltung schieben könne. Eine landeseinheitliche Regelung sei besser.

Herr Hofmann wiederholt, dass dies der erste Schritt sei und notwendig für die folgende Entwicklung der Ehrenamtskarte. Er kritisiert die fehlende Kommunikation innerhalb der CDU/FDP-Fraktion.

Herr Quintana Schmidt erklärt für seine Fraktion, den Antrag zu unterstützen.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass die geäußerte Kritik auch an die eigenen Fraktionskollegen gerichtet sei. Es sei keine persönliche Kritik an einzelnen Personen.

Herr van Slooten ist verwundert über die Äußerungen von Herrn Quintana Schmidt und Herrn Suhr. Er erachte das Ehrenamt als wichtig. Von daher wäre eine landesweite Einführung durchaus sinnvoll.

Herr Hofmann ergänzt, dass der Ergänzungsantrag sympathisch sei. Dieser weiche aber die Arbeit des Ausschusses auf.

Herr van Slooten beantragt Ende der Debatte.

Herr Laack kritisiert, dass auch mit dem Ehrenamt Missbrauch getrieben werde.

Herr Dr. Zabel hält den Antrag für unwürdig für die Bürgerschaft. Er beantragt, beide vorliegenden Anträge in den Ausschuss zurückzuverweisen.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass es keine Deckungsquelle für die Umsetzung gebe. Er erinnert an die finanzielle Situation und sehe große Schwierigkeiten bei der Umsetzbarkeit des Antrages.

Herr Philippen kritisiert die geführte Diskussion. Diese schade dem Ehrenamt.

Der Präsident lässt die Mitglieder der Bürgerschaft über den Verweisungsantrag der Anträge AN 0051/217 und AN 0068/2017 in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport wie folgt abstimmen:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Änderungsantrag AN 0068/2017 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Beschlusstext der Vorlage AN 0051/2017 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, die Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte zu initiieren.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Der Präsident der Bürgerschaft lässt wie folgt über den Antrag AN 0051/2017 abstimmen:

Abstimmung: 17 Zustimmungen 16 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

Herr Bauschke bittet um erneute Abstimmung.

Der Präsident lässt erneut über den Antrag AN 0051/2017 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Ehrenbürgerrechtssatzung dahingehend zu veranlassen, dass die Ehrenamtskarte ab dem Haushaltsjahr 2018 darin aufgenommen wird.

Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, 5.000 € für die Erstellung bzw. Anschaffung der Ehrenamtskarte in den Haushalt einzustellen.

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, ab dem Jahr 2018 Personalressourcen für die Erarbeitung und Pflege des Antragswesens für die Ehrenamtskarte zu schaffen und / oder zu benennen.

Abstimmung: 17 Zustimmungen 16 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-04-0614

für die Richtigkeit der Angaben: i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Schmidt', written over the text 'i.A.'.

Stralsund, 29.05.2017